

Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen

zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht - für das Vorhaben „Modernisierung der Fernwärmeerzeugung und Erweiterung zum Heizkraftwerk durch Errichtung von zwei Blockheizkraftwerken (BHKW)“ in 01917 Kamenz, Christian-Weißmantel-Straße 5 (Az.: 106.11:Km-EWAG/Weißm.13)

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370), wird Folgendes bekannt gegeben:

Die ewag kamenz Energie und Wasserversorgung AG in 01917 Kamenz, An den Stadtwerken 2 beantragte mit Datum vom 12.10.2017 gemäß §§ 16 und 19 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Änderung des Heizhauses durch Errichtung und Betrieb von zwei Motor-BHKW-Anlagen mit einer Leistung von jeweils 1 MW elektrische und 2,75 MW Feuerungswärmeleistung unter Einsatz von Erdgas als Brennstoff am Standort in 01917 Kamenz, Christian-Weißmantel-Straße 5. Die am Standort bestehenden Heißwassererzeuger (ein Braunkohlestaub- und zwei Heizöl-befeuerte Heißwassererzeuger) werden durch einen Holzpellet- und zwei Erdgas-befeuerte Heißwassererzeuger ersetzt.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den Nummern 1.2.3.2 sowie 1.2.1 des Anhanges 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440).

Das beantragte Vorhaben ist in den Nummern 1.2.3.2 sowie 1.2.1 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG aufgeführt und bedarf daher einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit der Anlage 3 des UVPG. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls wurde entsprechend den in Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG genannten Schutzkriterien durchgeführt. Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, weil durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

Der Einwirkungsbereich des Vorhabens befindet sich nicht in einem Gebiet, in dem maximal zulässige Immissionswerte bezüglich Luftschadstoffe, Geräusche und Gerüche bereits überschritten werden. Eine besondere ökologische Empfindlichkeit ist in dieser Hinsicht nicht gegeben. Es liegen auch keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.

Diese im Genehmigungsverfahren getroffene Entscheidung des Landratsamtes Bautzen ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsUIG) vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 507) im Landratsamt Bautzen, Dienststelle Kamenz, Macherstraße 55, Zimmer 110 während der Öffnungszeiten zugänglich.

Kamenz, den 18.12.2017

Birgit Weber
Beigeordnete